



## eSchKG Projektinformation

## Ausgabe 7 / März 2008

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Hauptthema dieser Ausgabe der eSchKG Projektinformation ist die Regelung für den eSchKG Verbund. Darin wird u.a. auch die Frage der Kosten der elektronischen Übermittlung geregelt.

Mit freundlichen Grüssen



*Urs Paul Holenstein*

*Projektleiter eSchKG  
Bundesamt für Justiz BJ*

*urspaul.holenstein@bj.admin.ch  
031 323 53 36*

### Einführung

Das Projekt eSchKG umfasst bekanntlich verschiedene Teilprojekte. Der eSchKG Standard ist ein Resultat des Teilprojektes eSchKG I, welches Ende 2007 abgeschlossen wurde. Eine umfassende Dokumentation des Standards wird vom Bundesamt für Justiz herausgegeben und umfasst verschiedene Publikationen. Diese sind zu finden sich auf der Projekt Website unter [www.eschkg.ch](http://www.eschkg.ch). Die technischen Handbücher liegen nur in englischer Sprache vor und werden nicht übersetzt.

Im Rahmen eines Alpha Pilotes eSchKG I wurde auch der Machbarkeitsnachweis erbracht. Dabei hat das Projekt eine entscheidende Lernkurve durchlaufen (rund ein Dutzend substantielle Änderungen am Datenstandard). Intrum Justitia AG und das Betriebsamt des freiburgischen Saanebezirks übermitteln heute sämtliche Betriebsinformationen vollelektronisch nach dem neuen eSchKG Datenstandard.

Zudem wurde ebenfalls in Rahmen des Teilprojektes eSchKG I für Private ein sog. «elektronischer Betriebsschalter» entwickelt. Dieser unterstützt Betriebshandlungen (Erstellung von Betriebsbegehren resp. Betriebsauskunftsbegehren) und ist testbar unter [www.betriebsschalter.ch](http://www.betriebsschalter.ch) (noch nicht öffentlich; erst in deutscher Sprache).

Der Antrag zum zweiten Teilprojekt eSchKG II wurde am 30.05.2007 vom Direktor BJ genehmigt. Das Projekt begann am 1. Juli 2007 und dauert bis Ende 2010. Bis zu diesem Zeitpunkt sind folgende Ziele zu erreichen:

- Schweizweite Einführung des eSchKG Verbundes
- Weiterentwicklung und Wartung des eSchKG Standards
- Studie / Voranalyse zu den Konsequenzen der Vernetzung im eSchKG Verbund

### Regelung für den eSchKG Verbund

Als eSchKG Verbund wird das technische und organisatorische Netzwerk für Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betriebsämter bezeichnet, die untereinander Betriebsdaten nach dem eSchKG Standard aus-

tauschen. Der Verbund ist als geschlossene Benutzergruppe konzipiert, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest definierte Kriterien erfüllen müssen, um darin aufgenommen zu werden.

Im Rahmen der ZPO-Vereinheitlichung, welche voraussichtlich am 1.1.2010 in Kraft tritt, wird das SchKG in einem neuen Artikel 33a dahingehend ergänzt, dass Eingaben den Betriebs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden auch elektronisch eingereicht werden können. Damit ergibt sich beispielsweise für Betriebsämter eine Verpflichtung, Betriebsbegehren elektronisch entgegenzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen resp. der entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthält der Austausch elektronischer Dokumente nach der derzeitigen Gesetzeslage gewisse rechtliche Risiken. Die Lösung dieses Problems liegt in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien: dem Electronic Data Interchange Agreement (EDI-Agreement).

In diesem EDI-Agreement für den eSchKG Verbund verpflichten beispielsweise die beteiligten Betriebsämter, elektronisch eingereichte Begehren zu akzeptieren und dem Gläubiger das Doppel des Zahlungsbefehls ebenfalls elektronisch zuzustellen. Weiter wird darin auch festgehalten, dass die für den sicheren Datenaustausch eingesetzten digitalen Signaturen nur im Rahmen des eSchKG Verbundes benutzt werden dürfen und dass vor deren Bezug eine eingehende Identitäts- und Zeichnungsberechtigungsprüfung erfolgt.

Im EDI-Agreement für den eSchKG Verbund wird auch die Frage der Kosten der elektronischen Übermittlung geregelt. Veranschlagt werden durchschnittliche Kosten von 1 Franken pro Betriebsbegehren (pauschal für Einreichung, Statusabfragen, Zustellung des Gläubigerdoppels etc.). Dieser Franken soll nicht als Bestandteil der Betriebsgebühren, sondern im Rahmen der Betriebsnebenkosten anfallen, ohne aber die bestehenden Obergrenzen derselben anzuheben. eSchKG kann damit ohne Eingriff in die geltende Gebührenordnung eingeführt werden.

### Vernehmlassung

Zurzeit wird der Entwurf des EDI-Agreements für den eSchKG Verbund von der Projektleitung eSchKG erarbeitet. Er wird im 2. Quartal 2008 vom Bundesamt für Justiz den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet.

---

### Information und Kontaktadresse

Für Auskünfte steht Ihnen die Projektleitung eSchKG jederzeit gerne zur Verfügung.

Mail: [urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch)  
Telefon 031 323 53 36

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen mehrmals jährlich und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.